

## Erklärung für schriftliche Prüfungsleistungen

gemäß § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung des Studiengangs **Bachelor of Arts (B.A.) „Sport & Sportwissenschaft“** und gemäß § 19 Abs. 5 der Prüfungsordnung des Studiengangs **Bachelor of Education (B.Ed.) „Sport“** am Institut für Sportwissenschaft des FB 02 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Hiermit erkläre ich, \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_ ,

dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel (einschließlich elektronischer Medien und Online-Quellen) benutzt habe.

Mir ist bewusst, dass ein Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß vorliegt, wenn sich diese Erklärung als unwahr erweist. § 13 Absatz 2 und § 19 Absatz 3 der PO im B.A. „Sport & Sportwissenschaft“ bzw. § 19 Absatz 3 und 5 sowie § 13 Absatz 2 der PO im B.Ed. „Sport“ (s.u.) habe ich zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### **Auszug aus § 13 Abs. 2 Satz 5 PO B.A.: Schriftliche Modulprüfungen**

Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen

### **§ 19 Abs. 3 Satz 1 PO B.A.: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert (...)

### **Auszug aus § 19 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 PO B.Ed.: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

**Abs. 3.:** Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert(...).

**Abs. 5.:** Bei schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

### **§ 13 Abs. 2 Satz 5 PO B.Ed.: Schriftliche Prüfungen, Portfolioprüfungen**

Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.